

Ein Mord und seine Sühne

Von Hanns Trobisch

Blutrache! Furchtbar das Wort, noch furchtbarer die Sache! Und ist es noch garnicht so lange her, daß unsere Vorfahren von diesem Brauch gelassen haben. Begeht heute einer einen Mord, so hat mit der Bestrafung die Familie des Getöteten garnichts zu tun. Sie hat keinen Einfluß auf den Gang der Verhandlung und auf das Urteil. Nur der Staat ist berechtigt, den Mörder wegen Übertretung der Geseze zu bestrafen.

Anders in der Zeit vor dem 30 jährigen Kriege. Wohl versuchte der Staat, die Gerichtsbarkeit über den Mörder zu erlangen, aber das Volksempfinden wehrte sich dagegen mit aller Macht. Der Mörder hatte nicht in erster Linie die Geseze verlegt, sondern der Familie Schaden zugefügt, die Sippe, die Verwandtschaft schwer beleidigt. Dem Namen nach hatte der Staat die Gerichtsbarkeit, praktisch aber mußte er froh sein, wenn die Familie des Ermordeten (es kommen nur die männlichen Mitglieder in Frage) für die blutige Tat nicht blutige Rache nahm. Es soll hier geschildert werden, wie ein Totschlag 1567 (also zur Zeit Luthers) in Elstra gefühnt wurde.

Es war Michaelismarkt 1566 in Elstra. Von weit und breit waren Gäste herbeigeströmt, um sich am berühmten Elstraeer Bier güttlich zu tun. Bald waren denn auch die Köpfe von Wein, Bier und Brauntwein, alles Elstraeer Erzeugnisse, voll. Schweren Herzens machte man sich am späten Abend auf den Heimweg. So sehen wir auch den Bauer Andreas Burchhartt aus Möhrsdorf und Josef Arnold aus Venkersdorf im hitzigen Wortstreit über Behnsdorf nach Möhrsdorf wandeln. Unterwegs geraten sie wegen eines wahrscheinlich belanglosen Falles aneinander, die Messer fliegen aus der Hosentasche und Josef Arnold verlegt so seinen Gegner, daß er blutüberströmt auf der Straße niedersinkt. Andere Marktgaste finden ihn und schaffen ihn nach Möhrsdorf, woselbst der Armste nach drei Tagen seinen Wunden erliegt.

Seine Brüder Peter, Hans und Gregor Burchhartt mit ihren Verwandten Maß Kendt, Peter Venus, Mattern Heinze und Urban Kindt, die durch den Arzt schon auf den Tod vorbereitet waren, haben unterdessen schon die nötigen Schritte unternommen, um den Tod ihres Bruders und Verwandten zu rächen. Durch Kundschafter wissen sie, daß der Täter jener Josef Arnold aus Venkersdorf ist. Kaum ist der Bruder verschieden, so wird sein Leichnam auf das Gericht zu Elstra als „Leichzeichen“ geschafft, wo er entblößt auf die „Gerichtsbank“ gelegt wird. Sie bringen ihn als Beweis, daß sie berechtigt sind, Rache an dem Täter zu nehmen. Sie verlangen alle Hilfe von Gerichts wegen, den Täter in ihre Gewalt zu bekommen und ihn dann zu bestrafen.

Jedoch der Gerichtsherr, vor allem der „ehrsame Gregor Beier, Bürgermeister zu Elstra“, versucht, auf güttlichem Wege die Sühne des Totchlages zu bewerkstelligen. Nicht Blut soll wieder fließen, sondern der Täter soll sich durch ein Lösegeld von den Folgen seiner Tat, von der Rache und den Anfeindungen der Brüder freikaufen. Die Brüder erklären sich damit einverstanden. Nach langem Markten und Feilschen, während der Zeit jede feindliche Handlung ausgeschlossen ist, kann die güttliche Einigung vor den Gerichten stattfinden.

Am Sonntag Latare 1567 sind beide Parteien vor das Gericht zu Elstra geladen. Wahrscheinlich tagte es unter freiem Himmel, denn es heißt: „Vor dem Gerichten zu Elstraw vn (und) sonsten vieler frommer leutt“. Das Gericht setzte sich zusammen aus dem Bürgermeister Beier, dem „richter peter rodig und den raths freunden Greg moller, bartiel Drawnik, meritten hernbroch, greger schwarze, meritten hütten und Simon Hainmoller“. Der

Täter kam im Bußhemd, barhäuptig, barfuß und mit dem Strick um den Hals. Sein Beistand und Eideshelfer waren Paul Myßbach, Caspar Horn und Bartel Lyndner aus Venkersdorff.

Zwischen diesen Parteien wurde „ein bestendiger, unwiderrufflicher Vertrag als auffgericht vn die sache in sünlichem handell beygelegt volgender gestalt: Der Täter verpflichtet sich, zunächst alle entstandenen Gerichtskosten zu bezahlen, nympt auff sich Gerechte vnd alle gerichtskosten, hoch und niedrig, wie die Rahmen haben mag, denselbigen abtrag zuthun.“ Weiter gibt er $\frac{1}{2}$ (= 10 Raummeter Brennholz oder 3 Schffl. Roggen oder 6 Schafe) dem Rath zu Elstra als Entschädigung für die Mühewaltung, um den Vergleich zustande zu bringen. Den Brüdern aber zahlt er für den Ermordeten „vor den todten mahn“, 18 M. „ganzhafter münze“ (= 4–5 fette Ochsen oder 190 Raummeter Brennholz oder 70 Schafe oder 45 Schffl. Roggen). Da er das Geld nicht auf einmal erlegen kann, darf er es ratenweise zu Ostern und Michael zahlen, „doch auff solche tageszeit als Nemlich auff negt michaelis 3 Margt, vnd auff nachfolgende Ostern des 1568 iars abermalß 3 Mark vn also fortan sich die tageszeit halten, biß die 18 marg genzlich gefallen“. Es fehlt auch in der Verhandlung nicht der ausdrückliche Hinweis, daß die Brüder sich hinfort jeder feindlichen Handlung enthalten wollen, ein Beweis, daß nur die Verwandtschaft allein das Recht für sich in Anspruch nahm, über den Täter zu urteilen. Es heißt: „Es ist auch in solchen handell, aller groll und haß, vndt widerwill zwischen des todten freundschaft vnd Josef arnolt als tettern hindan gesetzt vnd alle Mißhandlung vmb Gotis willen vergeben vn nachgelassen. Wie sie den auff beid Teilen einander die Gende mit freuntlichen Zuschlag darüber gegeben, Ewigend fride dylßalß mittenander zuhalte.“ Für den Fall, daß Arnold die Schuld nicht bezahlen kann oder will, verpflichten sich die Bürgen, das Geld zu bezahlen. „Und für solchen Vortrag haben selbschuldig gelobtt solche Gelde zuerlegen Bartel Lyndner vn Casper arnolt, in die Gerichte bey Elstraw oder die freundschaft zuzustellen.“

Wäre kein Vergleich zu stande gekommen und hätte die „freundschaft“ auf einer blutigen Sühne bestanden, so würde sich mit der Hinrichtung (Blutrache im ursprünglichen Sinne gabs nicht mehr) nicht der Scharfrichter befaßt haben. In diesem Falle hätte der älteste Bruder des Burchhart selbst den Täter mit dem Schwert hinrichten müssen, oder den Scharfrichter damit beauftragen und auch bezahlen dürfen. Besaß er kein Richtschwert, konnte er sich vom Scharfrichter alle nötigen Geräte gegen ein erhebliches Leihgeld borgen. War dagegen einmal der Weg des Vergleichs beschritten, dann hatte in jener Zeit die Obrigkeit doch bereits schon joviell Macht, daß sie auf einen Vergleich bestand. Lehnte die „Freundschaft“ den Vergleich ab, weil der Täter zu wenig bezahlen wollte (oft waren die Forderungen auch unverschämt), dann wurde eine gemischte Kommission eingesetzt, zu der Vertreter des Gerichts, der Verwandten und des Täters gehörten. Diese arbeiteten einen Vergleich aus, zu dem die beiden Parteien oft schon vorher ihre Zustimmung gegeben hatten, den aber jedenfalls beide Parteien annehmen mußten. Lehnte der Täter ab, dann konnte ihm der Prozeß gemacht werden. Lehnte die Freundschaft ab, so griff man zum Mittel der Ausweisung. Beide Teile wurden auf 5 und mehr Jahre aus dem Gerichtsgebiet verbannt.

Leider ist im vorliegenden Fall die Versöhnungsfeier nicht geschildert. Ost mußte der Täter am Sarge oder am Grabe knieend Abbitte leisten und bestimmte Bußformeln sagen. Zur Erhöhung des Effekts wurden solche Feiern auf die Nachtzeit verlegt. Jeder Teilnehmer bekam auf Kosten des Täters ein Wachslicht. In feierlicher Prozession ging es zum Grabe. 100–200 Verwandte waren keine Seltenheit. Der Täter war im Bußittel und trug das blanke